



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 29.03.2006 Seite 1
- Bekanntmachung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung Seite 2
- Beschlüsse der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2006
- Veräußerung von Liegenschaften
- Durchführung von Vermessungsarbeiten
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässerausbau Cottbuser See - Teilvorhaben 1, Gewässerbeseitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und eines Abschnittes des Hammergraben-Altlaufes Seite 3 bis 5
- Amtliche Bekanntmachungen über öffentliche Auslegungen von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Seite 6
- Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Spreewehrstraße“
- Offenlegungen
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Veränderung der Vertretungsberechtigten in Eigenbetrieben der Stadt Cottbus Seite 7 bis 11
- Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus - Friedhofssatzung der Stadt Cottbus Seite 11
- Durchführung von Standfestigkeitsprüfungen
- Öffentliche Zustellung Seite 12
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i.V.m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 29.03.2006 um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses, Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 23.03.2006

Tagesordnung der 26. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 29.03.2006

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. **Bestätigung der Tagesordnung**
2. **Aktuelle Stunde zum Thema „Bündnis für Familie - seine Ziele und Möglichkeiten sowie seine Grenzen“**
3. **Fragestunde**
4. **Berichte und Informationen**
- 4.1 **Bericht der Oberbürgermeisterin**
Berichterstatlerin: Frau Rätzl
5. **Beschlussvorlagen**
- 5.1 II-002/06 Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt *(Wiedervorlage aus HA Febr. 2006)*
- 5.2 II-004/06 Auflösung der CMT Vermarktung GmbH
- 5.3 II-007/06 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus Entgeltordnung Wohnheim Th.-Müntzer-Str. 7 - 10
- 5.4 III-007/06 Bildung des Amtes für Soziales und Schulverwaltung
- 5.5 III-008/06 Bildung des Amtes für Soziales und Schulverwaltung
- 5.6 IV-002/06 Beschluss zur 1. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes der Stadt Cottbus
- 5.7 IV-037/06 Gemeinwesenstudie der Stadt Cottbus
- 5.8 IV-008/06 Beschluss zum Teilräumlichen Konzept für den Stadtumbau Cottbus Neuschmellwitz (Selbstbindungsbeschluss)

- 5.9 IV-027/06 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 2020 - verkehrspolitische Zielstellung und Straßen-Netzkonzept

dazu
Antrag 009/06 Beschlussvorlagen IV-002/06, IV-008/06, IV-037/06, IV-027/06
Antragsteller: SPD-Fraktion
(gemeinsame Behandlung der TOP 5.6 bis einschließlich TOP 5.9 und Antrag 009/06)

- 5.10 IV-028/06 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Wilhelm-Külz-Straße bis zur Karl-Liebnecht-Straße

- 5.11 IV-029/06 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich vom Abschnitt Karl-Liebnecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße

- 5.12 IV-030/06 Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Westliche Stadterweiterung (1870-1914)“ um die Bahnhofstraße und den Schillerplatz

- 5.13 IV-031/06 Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Branitzer Parklandschaft“

- 5.14 IV-033/06 Selbstbindungsbeschluss der Stadt Cottbus zu Garagennutzungen von Garagenstandorten auf kommunalen Grundstücken

6. Anträge

- 6.1 007/06 Änderung der Satzung des Jugendamtes
Antragsteller: SPD-Fraktion
- 6.2 008/06 Berichterstattung durch Geschäftsführer städtischer Gesellschaften
Antragsteller: SPD-Fraktion
- 6.3 010/06 Entbindung der Aufsichtsratsmitglieder der SWC von der Verschwiegenheitspflicht
Antragsteller: Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss Stadtwerke

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 OB-009/06 Genehmigung Kaufvertrag Carl-Blechen-Carre

dazu
Antrag 006/06 Innenstadtbauung
Antragsteller: SPD-Fraktion
(Wiedervorlage aus StVV Febr. 2006)

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 IV-032/06 Übertragung kommunalen Vermögens an die GWG „Stadt Cottbus“ e.G.
 2.2 IV-038/06 Vergabe von Bauleistungen nach VOB - Merzdorfer Weg - Bereich zwischen Stadtring und Merzdorfer Bahnhofstraße

3. Personalangelegenheiten

- 3.1 OB-011/06 Personalentscheidung

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 23.03.2006

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
 der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Zum Thema: „Vorzeitige Ablösung des Ausgleichsbetrages gemäß § 154 BauGB im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ findet am 28.03.06 um 19.00 Uhr im Saal des Stadthauses, Altmarkt 21, eine Informationsveranstaltung statt. Alle Eigentümer von Grundstücken und Grundstücksanteilen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Modellstadt Cottbus-Innenstadt werden dazu herzlich eingeladen.

Im Auftrag
 gez. **Thiele, Amtsleiter**

Öffentliche Bekanntmachung Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaft in Cottbus zu veräußern:

- a) Altmarkt 29:** bebautes Grundstück, gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155 mit einer Größe von 760 m²

Mindestgebot: 1.200.000,00 EUR

Vorgabe: Übernahme des vorhandenen Mietvertrages und Gewährleistung der kostenlosen Nutzung des Objektes durch die Brandenburgische Kunstsammlung bis zum 31.12.2007

Kaufgebote für das Objekt zu **a)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „Altmarkt 29“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu dem Objekt werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

Im Auftrag
 gez. **Eichhorst**
 Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.01.2006

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/06	Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln - Fortführung des Grundsatzbeschlusses OB-012-IV-02/03 vom 26.11.2003 (einstimmig beschlossen)	OB-001-24/06
OB-003/06	11. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (mehrheitlich beschlossen)	OB-003-24/06
II-003/06	Besetzung und Umbesetzung von Aufsichtsräten sowie des Braunkohlensausschusses (mehrheitlich beschlossen)	II-003-24/06
III-002/06	Reduzierung Zugängigkeit Oberschulen (mehrheitlich beschlossen)	III-002-24/06
IV-088/06	Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gaglower Straße (mehrheitlich beschlossen)	IV-088/05-24/06

IV-001/06	Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch „Wohnbebauung Spreestraße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen)	IV-001-24/06
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
028/05	Berufung eines zeitweiligen Ausschusses zur Untersuchung der Stadtwerke-Schieflage mit fachlicher Unterstützung externer Gremien (mehrheitlich angenommen)	A-028-24/06
003/06	Neuausrichtung der Cottbuser Beteiligungsverwaltung (mehrheitlich angenommen)	A-003-24/06

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-003/06	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (mehrheitlich beschlossen)	IV-003-24/06
II-001/06	Austritt der Stadt Cottbus aus der Panta Rhei gGmbH und Veräußerung des Geschäftsanteils (mehrheitlich beschlossen)	II-001-24/06

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin
 der Stadt Cottbus

Cottbus, den 16.02.2006

Amtliche Bekanntmachung Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, führen die Büros der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und Vermessungsbüros zur Vervollständigung des Stadtkartenwerkes Cottbus in den Stadtteilen:

Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch

die notwendigen Messungsarbeiten im Zeitraum
von April 2006 bis November 2006

durch.
 Ergänzend zur Aktualisierung des Gebäudebestandes im Rahmen des FALKE-Projektes - Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte, gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) - im Jahr 2005, wird die aktuelle Topographie erfasst.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. I/01 S. 298, 299) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

gez. **Karin Rätzel**
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 25.03.2006

Öffentliche Bekanntmachung Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

der Vattenfall Europe Mining AG für den Gewässer-
 ausbau Cottbuser See - Teilvorhaben 1, Gewässer-
 beseitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und ein-
 nes Abschnittes des Hammergraben-Altlaufes

hier: Erörterungstermin zur 2. Ergänzung

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg erörtert die zur oben genannten 2. Planergänzung rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen

**am : Mittwoch, den 26.04.2006, in der Zeit
 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

**in: der Technischen Akademie Wuppertal e. V.,
 Weiterbildungszentrum Cottbus, Raum H1,
 Feigestraße 3, 03046 Cottbus**

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Für den Fall, dass die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie an den folgenden Tagen fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass von allen Einwendern und Betroffenen der Personalausweis bzw. von Behördenvertretern der Dienstausweis für die Einlasskontrolle mitzubringen ist, da der Termin nicht öffentlich ist.

gez. **Dr. Freytag**
**Präsident des Landesamtes für Bergbau,
 Geologie und Rohstoffe**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Regenwasserkanal DN 1600/1400 B östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße in Richtung Spree verlaufend in den Gemarkungen Sandow und Saspow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 30.11.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Regenwasserkanal DN 1600/1400 B östlich der Gerhart-Hauptmann-Straße in Richtung Spree verlaufend in den Gemarkungen Sandow und Saspow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 84; Flurstücke 10, 14, 44**
- **Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 7/1, 7/3, 7/4, 8/3**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 27. Februar 2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße und die Schmutzwasserdruckleitung DN 500 B/ST verlaufend westlich der Ottendorfer Straße vom Merzdorfer Weg bis zur Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße sowie die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 Stz von der Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße zum Hammergraben in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 02.12.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße und die Schmutzwasserdruckleitung DN 500 B/ST verlaufend westlich der Ottendorfer Straße vom Merzdorfer Weg bis zur Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße sowie die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 Stz von der Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße zum Hammergraben in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 75; Flurstücke 60, 130, 131, 146, 147**
- **Gemarkung Sandow; Flur 76; Flurstück 127**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 27. Februar 2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 B - mit Zubehör verlaufend nördlich des Hammergrabens von der Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße durch das Gewerbegebiet Industriegelände, durch die B 168, entlang der Straße „Am Großen Spreewehr“, im Bereich der Kleingartenanlage „Am Großen Spreewehr“ zur Kläranlage Cottbus einschließlich der Schmutzwasserdruckleitung DN 250 PE-HD von der Schmutzwasserpumpstation Drewitzer Straße zur vorgenannten Schmutzwasserdruckleitung nördlich des Hammergrabens in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 07.12.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserdruckleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 B - mit Zubehör verlaufend nördlich des Hammergrabens von der Schmutzwasserpumpstation Ottendorfer Straße durch das Gewerbegebiet Industriegelände, durch die B 168, entlang der Straße „Am Großen Spreewehr“, im Bereich der Kleingartenanlage „Am Großen Spreewehr“ zur Kläranlage Cottbus einschließlich der Schmutzwasserdruckleitung DN 250 PE-HD von der Schmutzwasserpumpstation Drewitzer Straße zur vorgenannten Schmutzwasserdruckleitung nördlich des Hammergrabens in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 75; Flurstücke 98, 102, 138, 139**
- **Gemarkung Sandow; Flur 83; Flurstücke 25, 26, 31, 46, 47, 62, 72**
- **Gemarkung Sandow; Flur 85; Flurstücke 72, 73, 79, 92, 100, 158, 160**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim:

Umweltamt der Stadt Cottbus, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Cottbus, 27. Februar 2006

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 400 Stz verlaufend vom Wasserwerk Fehrower Weg zur Schmutzwasserpumpstation Rennbahnweg westlich des Fehrower Wegs und nördlich des Zeisigwegs und des Rennbahnwegs in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 23.01.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserdruckleitung DN 400 Stz verlaufend vom Wasserwerk Fehrower Weg zur Schmutzwasserpumpstation Rennbahnweg westlich des Fehrower Wegs und nördlich des Zeisigwegs und des Rennbahnwegs in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Brunschwig; Flur 38; Flurstücke 157, 175, 355, 407, 408, 409, 490**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 27. Februar 2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
**Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 500 GG verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Lakomaer Chaussee/Marjana-Domaskojc-Straße von der Lakomaer Chaussee östlich der Marjana-Domaskojc-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße zur Kläranlagen Cottbus in der Gemarkung Saspow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 24.01.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserpumpstation Lakomaer Chaussee/Marjana-Domaskojc-Straße von der Lakomaer Chaussee östlich der Marjana-Domaskojc-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße zur Kläranlagen Cottbus verlaufend in der Gemarkung Saspow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 2/6, 50/1, 55/3, 55/9, 81, 232/2, 238/4, 255/2, 256/4, 528, 535, 634, 640, 641, 648, 944**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 27. Februar 2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
**Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung DN 1000 B - übergehend in DN 800 B und DN 600 B - mit Zubehör verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Lakomaer Chaussee/Marjana-Domaskojc-Straße westlich der Marjana-Domaskojc-Straße bis zur Mina-Witkojc-Straße Nr. 53 in der Gemarkung Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 27.01.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Schmutzwasserleitung DN 1000 B - übergehend in DN 800 B und DN 600 B - mit Zubehör verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Lakomaer Chaussee/Marjana-Domaskojc-Straße westlich der Marjana-Domaskojc-Straße bis zur Mina-Witkojc-Straße Nr. 53 in der Gemarkung Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 240/2, 905, 944**
- **Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstücke 445/120, 445/121, 446/3, 582**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5,
03046 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 27. Februar 2006

In Vertretung
gez. Holger Kelch
**Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 400 Az mit Zubehör verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Hagenwerder Straße in der Ringstraße bis Dresdener Straße im Bereich des Friedhofes, weiterführend parallel zur Bautzener Straße bis zur Einbindung in den Schmutzwasserkanal Bautzener Straße in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt und Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 30.01.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserdruckleitung DN 400 Az verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Hagenwerder Straße in der Ringstraße bis Dresdener Straße im Bereich des Friedhofes, weiterführend parallel zur Bautzener Straße bis zur Einbindung in den Schmutzwasserkanal Bautzener Straße in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt und Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 123; Flurstücke 30, 31, 36, 42
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 124; Flurstücke 86, 88, 89
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 133; Flurstücke 33/1, 33/2, 35
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 134; Flurstücke 152, 201, 203, 204, 205
- Gemarkung Madlow; Flur 157; Flurstücke 29/1, 31, 36, 37
- Gemarkung Madlow; Flur 158; Flurstücke 157, 184, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 195, 197, 198, 207

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

In Vertretung Cottbus, 27. Februar 2006
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserdruckleitung DN 300 Az mit Zubehör verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Hagenwerder Straße in der Ringstraße bis Dresdener Straße im Bereich des Friedhofes, weiterführend parallel zur Bautzener Straße bis zur Einbindung in den Schmutzwasserkanal Bautzener Straße in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt und Madlow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 31.01.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserdruckleitung DN 300 Az mit Zubehör verlaufend von der Schmutzwasserpumpstation Hagenwerder Straße in der Ringstraße bis Dresdener Straße im Bereich des Friedhofes, weiterführend parallel zur Bautzener Straße bis zur Einbindung in den Schmutzwasserkanal Bautzener Straße in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt und Madlow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 123; Flurstücke 30, 31, 36, 42
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 124; Flurstücke 86, 88, 89
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 133; Flurstücke 32/2, 33/1, 33/2, 35
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 134; Flurstücke 151, 152, 153, 201, 203, 204, 205
- Gemarkung Madlow; Flur 157; Flurstücke 29/1, 32
- Gemarkung Madlow; Flur 158; Flurstücke 184

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

In Vertretung Cottbus, 27. Februar 2006
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC - mit Zubehör verlaufend von der Sachsendorfer Hauptstraße 22c zur Straße Sachsendorfer Wiesen 5b nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf und die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend vom Garagenkomplex Sachsendorfer Hauptstraße und der Sachsendorfer Hauptstraße 22c zur Straße Sachsendorfer Wiesen 5b nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 09.02.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 300 PVC und DN 400 PVC - mit Zubehör von der Sachsendorfer Hauptstraße 22c zur Straße Sachsendorfer Wiesen 5b nördlich der Saarbrücker Straße verlaufend und die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend vom Garagenkomplex Sachsendorfer Hauptstraße und der Sachsendorfer Hauptstraße 22c zur Straße Sachsendorfer Wiesen 5b nördlich der Saarbrücker Straße in der Gemarkung Sachsendorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Ausübung kann Dritten überlassen werden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Sachsendorf; Flur 154; Flurstücke 331, 336, 338, 339, 341, 541, 600

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 27.03.2006 bis 21.04.2006

beim

**Umweltamt der Stadt Cottbus,
 Untere Wasserbehörde, Neumarkt 05,
 03036 Cottbus, Zimmer 461**

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

In Vertretung Cottbus, 27. Februar 2006
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus

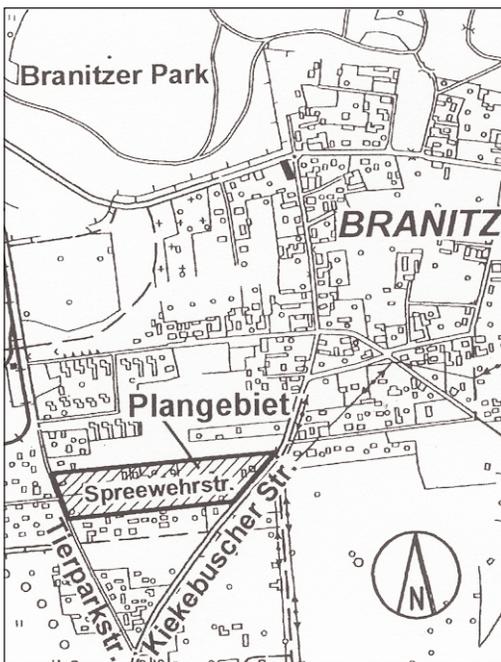
Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Sprewehrstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 22.02.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Sprewehrstraße“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus-Branitz „Sprewehrstraße“ in der Fassung vom Januar 2004.



Der Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Sprewehrstraße“ tritt rückwirkend zum 14.08.2004 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 27.03.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.074, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Cottbus, 02.03.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

In den Gemarkungen

Gallinchen	Flur 1 und 2
Groß Gaglow	Flur 1
Kiekebusch	Flur 1 und 2

wurde der Inhalt der Liegenschaftskarte um die nicht einmesspflichtigen Gebäude erweitert und die betroffenen Flurstücke, die noch mit einem Bruchstrich geschrieben wurden, neu nummeriert. Dies erfolgte im Rahmen des „FALKE-Projektes“- Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte, gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBL. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBL. II S. 130) wird die Ergänzung der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.023 in der Zeit

vom 03.04.2006 bis 03.05.2006

während der Dienststunden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

In den Gemarkungen

Merzdorf	Flur 1 bis 4
Sielow	Flur 1 bis 7
Willmersdorf	Flur 1 bis 5

erfolgte die Umnummerierung aller Flurstücke, die noch mit einem Bruchstrich geschrieben wurden. Im Zuge der Umstellung der analogen Flurkarte in eine digitale Karte wurde im Vermessungs- und Katasteramt Cottbus die „Freie Nummerierung“ eingeführt. Dies machte die Neunummerierung der betroffenen Flurstücke erforderlich.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBL. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBL. II S. 130) wird die Änderung des Inhaltes der Liegenschaftskarte in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.023 in der Zeit

vom 03.04.2006 bis 03.05.2006

während der Dienststunden.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Veränderung der Vertretungsberechtigten in Eigenbetrieben der Stadt Cottbus

Gemäß § 4 (1) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBL. II S. 314) in der jeweils geltenden Fassung, kann für jeden Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt werden. Die Werkleitung eines Eigenbetriebes vertritt den Eigenbetrieb und somit auch die Stadt in allen Angelegenheiten, für die die Werkleitung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und nach den Regelungen der jeweiligen Betriebsatzung selbst zuständig ist (§ 6 (1) EigV). Die Werkleitung kann Betriebsangehörige mit der Vertretung für

Öffentliche Bekanntmachung

Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost

Das Ministerium des Innern lädt als zuständige Aufsichtsbehörde über den Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zur Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes am

4. April 2006, 17.00 Uhr,

Gemeindeverwaltung Neuhausen/Spree,
Sitzungssaal, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree ein.

Tagesordnung - Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung durch den Vertreter des Ministeriums des Innern
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 4 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 5 Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 6 Einwohnerfragestunde
- TOP 7 Genehmigung des Protokolls Nr. 02/2005 der Verbandsversammlung vom 18. Mai 2005 und des Protokolls Nr. 03/2005 der Beratung vom 30. Juni 2005
- TOP 8 Bericht des Vorstandsvorstehers
- TOP 9 Information zur Genehmigung der Verbandsatzung des TAZ Cottbus Süd-Ost vom 18. Mai 2005 (Beschluss-Nr. 1/2005)
- TOP 10 Information und Anhörung zum Feststellungsbescheid
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung zur Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAZ Cottbus Süd-Ost für die Abwasserentsorgung
 - a) des Ortsteiles Gablenz (BV 01/2006)
 - b) des Ortsteiles Roggosen (BV 02/2006)
 - c) des Ortsteiles Komptendorf (BV 03/2006)
 - d) des Ortsteiles Groß Döbbern (BV 04/2006)
- TOP 12 Beratung und Beschlussfassung zur Vorbereitung und Finanzierung der Maßnahmen zur abwasserseitigen Erschließung der Ortsteile Gablenz und Roggosen (BV 05/2006)
- TOP 13 Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2006 des TAZ Cottbus Süd-Ost (BV 06/2006)
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über das Betreiberentgelt für das Jahr 2006 (BV 07/2006)
- TOP 15 Beratung zur Neufassung der Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung
- TOP 16 Mitteilungen und Anfragen

Im Auftrag
Dr. Grünewald



Angelegenheiten und Sachbereiche beauftragen.

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus

Es ist eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung wird vertreten durch Frau Doris Hetzschold als Werkleiterin. Bei Abwesenheit der Werkleiterin ist Frau Dagmar Nebatz zur Vertretung berechtigt. Personal- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten sind von der Vertretungsberechtigung ausgenommen.

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 13.02.2006

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. Teil I S. 226 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Cottbus gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Südfriedhof
- b) Nordfriedhof
- c) Friedhof Ströbitz
- d) Friedhof Madlow
- e) Friedhof Schmellwitz
- f) Friedhof Saspow
- g) Friedhof Kahren
- h) Friedhof Branitz
- i) Waldfriedhof Dissenchen
- j) Friedhof Schlichow
- k) Friedhof Merzdorf
- l) Friedhof Döbbrick
- m) Friedhof Skadow
- n) Friedhof Maiberg
- o) Friedhof Sielow
- p) Friedhof Willmersdorf

Sie gilt nicht für die Ortsteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Cottbus sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Cottbus.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die Einwohner der Stadt Cottbus waren oder im Stadtgebiet verstorben sind, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer, der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Stadt Cottbus wird in neun Bestattungsbezirke eingeteilt.

Bestattungsbezirk I: Stadtteile: Mitte, Sandow, Spremberger Vorstadt, Madlow, Sachsenhof, Ströbitz, Schmellwitz, Branitzer Siedlung

Friedhöfe: Südfriedhof, Nordfriedhof, Friedhof Schmellwitz, Friedhof Ströbitz, Friedhof Madlow

Bestattungsbezirk II: Stadtteil Saspow
Friedhof: Friedhof Saspow

Bestattungsbezirk III: Stadtteil Kahren
Friedhof: Friedhof Kahren

Bestattungsbezirk IV: Stadtteil Branitz
Friedhof: Friedhof Branitz

Bestattungsbezirk V: Stadtteil Dissenchen/
Schlichow

Friedhöfe: Waldfriedhof Dissenchen, Friedhof Schlichow

Bestattungsbezirk VI: Stadtteil Merzdorf
Friedhof: Friedhof Merzdorf

Bestattungsbezirk VII: Stadtteile Döbbrick/Maiberg,
Skadow

Friedhöfe: Friedhof Döbbrick, Friedhof Maiberg, Friedhof Skadow

Bestattungsbezirk VIII: Stadtteil Sielow
Friedhof: Friedhof Sielow

Bestattungsbezirk IX: Stadtteil Willmersdorf
Friedhof: Friedhof Willmersdorf

- (2) Die Verstorbenen sind in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten/beizusetzen, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Stadt Cottbus kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung einzuhalten.
- (2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs-/Beisetzungsfalles eine andere mehrstellige Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter/Beigesetzter verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Cottbus in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenden Friedhofssatzung hergerichtet. Ersatzerd-/urnenwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechts.

- (4) Totengedenkfeiern sind spätestens 4 Tage vorher bei der Stadt Cottbus zur Zustimmung anzumelden.

Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bestattungsfahrzeugen ist die Benutzung der Wege bis zur Feierhalle gestattet. Hierbei sind ausschließlich die direkten Zufahrten zu nutzen,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen/Beisetzungen störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solcher, die im Rahmen des Friedhofszwecks notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen. Auftretende Verunreinigungen durch mitgebrachte Hunde sind durch den Hundehalter zu entfernen.

Die Stadt Cottbus kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Stadt Cottbus.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheines. Dieser ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen und gilt für 5 Jahre.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. (3) bis (8) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt Cottbus die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der, an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Cottbus kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen davon sind: Kinderwagen, Behindertenmobile, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den

Fortsetzung von Seite 7

- (6) Unbeschadet § 6 Abs. (3) Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Cottbus festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen von § 5 Abs. (2) sind gewerbliche Tätigkeiten untersagt.
- (7) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen und von der Stadt Cottbus genehmigten Stellen gelagert werden. Bei der Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen geräumt werden.
- (8) Friedhofsgärtner können für ihre Tätigkeiten Werbschilder in den Abmaßen 0,08 m x 0,06 m auf der von ihnen zu pflegenden Grabstätte aufstellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Cottbus anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies betrifft bei einer Erdbestattung die standesamtliche Bestattungsbescheinigung, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung.
- (2) Wird die Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Stadt Cottbus setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest. Die Bestattung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern oder verkürzen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen müssen aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen bzw. hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen bei Erdbestattungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Schmuckurnen dürfen eine Größe von 0,31 m in der Höhe und 0,21 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge oder Schmuckurnen erforderlich, ist das der Stadt Cottbus bei Anmeldung des Sterbefalles anzuzeigen.

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt in Verantwortung der Stadt Cottbus. Die Stadt Cottbus kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Aushebung von Wahlgräbern vorhandene Grabmale und Grabeinfassungen einschließlich Fundamente (falls erforderlich) sowie Pflanzen und Grabschmuck rechtzeitig zu entfernen oder auf ihre/seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Grabeinfassungen Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabung, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofes vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (3) Die Ausgrabung oder Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen und dem Friedhain sind unzulässig.
- (4) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis beizufügen dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Umbettungen werden in Verantwortung der Stadt Cottbus durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen. Bereits bezahlte Pachtgebühren werden nicht erstattet.
- (7) Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Cottbus. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden:
- Erdreihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - anonyme Urnenreihengrabstätten
 - anonyme Erdreihengrabstätten
- (3) Eine Erweiterung des Grabstättenangebotes erfolgt entsprechend des Bedarfes auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Cottbus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (5) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr darf grundsätzlich ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter drei Jahren zu bestatten. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (4) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Erdreihengrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus.

- (5) Erdreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf
 Friedhof Sielow
 Friedhof Döbbrück
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf
 Friedhof Sielow
 Friedhof Döbbrück
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof

Erdgemeinschaftsgrabstätten:

Südfriedhof
 Nordfriedhof

§ 15 Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter

- (1) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter sind Erdreihengrabstätten bei denen die Beisetzung einer zusätzlichen Urne möglich ist und an denen ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur möglich bis zum Ablauf der Ruhezeit der beige-setzten Urne, jedoch kann durch die Zahlung einer Nutzungsgebühr der weitere Erhalt der Grabstätte beantragt werden.

- (2) Erdreihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Kahren

In Vorbereitung:

Döbbrick
 Merzdorf
 Sielow
 Skadow
 Willmersdorf

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von bis zu 8 Urnen in der Erdwahlgrabstätte ist zulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Während des Nutzungsrechts darf eine Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit das Restnutzungsrecht nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen nach deren Zustimmung in der nachstehenden Reihenfolge über:
- der Ehegatte
 - die Kinder
 - die Eltern
 - die Geschwister
 - die Enkelkinder
 - die Großeltern und
 - der Partner einer auf Dauer angelegten nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Erdwahlgrabstätte selbst bestattet/beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungs-/Beisetzungsfalles über die Bestattung/Beisetzung Anderer zu entscheiden und über die Art der Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätte zu entscheiden.
- (7) Erdwahlgrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf
 Friedhof Sielow

Friedhof Döbbrick
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt werden. Über den Erwerb wird eine Graburkunde für die Dauer der Ruhezeit ausgestellt. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne überirdische Kennzeichnung sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen entsprechend Abs. 1. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt Cottbus. Eine Graburkunde wird nicht ausgestellt.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten entsprechend Abs. 1, bei denen der Name des/der Verstorbenen an einem dafür vorgesehenen Denkmal angebracht wird.
- (4) Für das Abräumen von Urnenreihengrabstätte gilt § 14 Abs. (3) entsprechend.
- (5) Urnenreihengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenreihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Friedhof Schmellwitz
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnenreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnengemeinschaftsgrabstätten:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow

In Vorbereitung:
 Willmersdorf

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Kennzeichnung:

Südfriedhof
 Nordfriedhof

§ 18 Urnenwahlgrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätten und dafür vorgesehene Friedhöfe:

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Saspow
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Döbbrick
 Nordfriedhof

Friedhof Ströbitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Madlow
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren

Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

In Vorbereitung:
 Willmersdorf

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz
 Friedhof Schmellwitz
 Friedhof Madlow
 Friedhof Saspow
 Friedhof Branitz
 Waldfriedhof Dissenchen
 Friedhof Schlichow
 Friedhof Kahren
 Friedhof Merzdorf
 Friedhof Willmersdorf
 Friedhof Sielow
 Friedhof Döbbrick
 Friedhof Skadow
 Friedhof Maiberg

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof
 Nordfriedhof
 Friedhof Ströbitz

Urnenfamiliengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Südfriedhof

§ 19 Urnengrabstätten im Friedhain

- (1) Urnengrabstätten im Friedhain sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne überirdische Kennzeichnung an bestehenden oder neu gepflanzten Bäumen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 5 Urnen pro Baum beigesetzt werden, die aus verrottbarem und umweltverträglichem Material bestehen.
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Die Pflege des Baumbestandes und der öffentlichen Anlagen im Bereich des Friedhaines obliegen ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (4) Urnengrabstätten im Friedhain:
 Südfriedhof

§ 20 Urnenparzellen

- (1) Urnenparzellen sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es können bis zu 8 Urnen in der Grabstätte beigesetzt werden.

Fortsetzung von Seite 9

- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.
- (3) Urnenparzellen auf nachfolgenden Friedhöfen :
- Südfriedhof
 - Nordfriedhof
 - Friedhof Ströbitz

§ 21 Grabpatenschaften

- (1) Für Grabanlagen auf dem Südfriedhof, welche auf Grund ihrer Bestattung bzw. ihres Erscheinungsbildes für die Stadt Cottbus von Bedeutung sind und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können Patenschaften übernommen werden.
- (2) Die Grabanlagen, für die Patenschaften übernommen werden können, werden von der Stadt Cottbus in einem gesonderten Verzeichnis geführt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Grabanlage im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus zu restaurieren und zu unterhalten.
- (4) Privatrechtliche Nutzungsverträge regeln die gegenseitigen Verpflichtungen.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gelten die Regelungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung.

§ 23 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt Cottbus macht vor der Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf diese Wahlmöglichkeit aufmerksam. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung/Beisetzung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in der für den jeweiligen Friedhof üblichen Gestaltungsform.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gilt § 22 Abs. (1) entsprechend.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale können weitergehende Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Grabmalen durch die Stadt Cottbus gestellt werden.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Glas und Kunststoffen aller Art.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen die Größe von 0,08 m x 0,04 m nicht überschreiten. Sie sind seitlich bzw. an der Rückseite, nicht höher als 0,20 m Erdoberkante anzubringen. Entgegen dieser Festlegung angebrachte Firmenbezeichnungen werden durch die Stadt Cottbus ohne vorherige Aufforderung entfernt.

§ 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein. Sie dürfen keinen Sockel aufweisen.

- (2) Nicht gestattet sind:
- a) Einfassungen von Grabstätten mit festen Stoffen (Bandeisen, Ziegel usw.);
 - b) Flächiger Farbanstrich an Holz- und Steingrabmalen und die Anbringung von Schutzhüllen an Grabmalen;
 - c) Terrazzoartiger Betonwerkstein;
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- Auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

- stehende Grabmale Höhe 0,70 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

- (4) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

b) Urnenwahlgrabstätten**Zweistellige Urnenwahlgrabstätten**

- liegende Grabmale in den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m (10% Toleranz)
Mindeststärke Höhe Hinterkante 0,06 m

- stehende Grabmale Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,30 m
Mindeststärke 0,08 m

Mehrstellige Urnenwahlgrabstätten

- stehende Grabmale Höhe 0,80 m bis 0,90 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,11 m

c) Urnenfamiliengrabstätten

Für die Gestaltung der Urnenfamiliengrabstätten gilt eine gesonderte Gestaltungskonzeption in vorheriger Abstimmung mit der Stadt Cottbus. Es ist keinerlei Politur erlaubt.

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Der Antragsteller hat die ausgehändigte Graburkunde oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzulegen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Cottbus einzureichen. Sie haben vollständig ausgefüllt mit dem Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Schriftart sowie eventueller Ornamente und Symbole vorzuliegen.
- (3) Soweit es zum Verständnis oder aus anderen gestalterischen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt Cottbus Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung sonstiger baulicher Anlagen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

- (5) Die, bis zur Gesamtgestaltung der Grabfelder für Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufgestellten, nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie sind vor der abschließenden Gestaltung der Grabfelder vom Nutzungsberechtigten zu entfernen und nicht wieder aufzustellen.
- (6) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt Cottbus kann die Zustimmung zur Änderung versagen.

§ 27 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt Cottbus der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie durch die Stadt Cottbus am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 28 Fundamentierung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch nach dem Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Stadt Cottbus kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte (nachfolgend die Verantwortlichen).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen nach Abs. (1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Cottbus auf Kosten der Verantwortlichen nach Abs. (1) Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Cottbus berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen nach Abs. (1) zu entfernen. Die Stadt Cottbus ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen verursacht werden.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Cottbus entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne von § 26 (6) kann die Stadt Cottbus die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts oder nach Entziehung des Nutzungsrechts nach § 33 Abs. (2) sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Cottbus berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entfernen zu lassen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Cottbus über.

Amtlicher Teil

- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen nach § 29 Abs. (1) auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung, Unterhaltung der Grabstätten

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Graburkunde, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) kann die Grabstätte selbst anlegen und unterhalten oder einen nach dieser Satzung zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. In diesem Fall sind unauffällige Werbeschilder der jeweiligen Gartenbaufirma auf der Grabstätte zulässig. Bei Grabstätten mit einheitlicher Grundgestaltung ist keine individuelle Veränderung zulässig.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Bei Erdreihengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr wird vom Zeitpunkt der Grabfeldgestaltung ausgegangen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Cottbus.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten sollten auf der gesamten dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig sind:
- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas und Ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (3) Bei der Verwendung von Dauerbepflanzungen sind bei:
- Erdreihengrabstätten, mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 1,00 m und
 - Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten kleinwüchsige Gehölze mit einer maximalen Höhe und Breite von 0,40 m zugelassen. Sie dürfen die Nachbargrabstätten nicht bedrängen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und unterhalten, hat der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Cottbus die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nach § 29 Abs. (1) nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Cottbus die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. (1) entsprechend. Die Stadt Cottbus ist in diesem Fall berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten entschädigungslos zu entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Cottbus den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen und deren Kühlräume dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumen Abschied nehmen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in den ausgewiesenen Kühlräumen des Süd- und Nordfriedhofes aufzustellen. Die Abschiednahme von diesen Verstorbenen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Zeit für die Trauerfeier ohne Vor- und Nachbereitung ist auf 30 Minuten begrenzt. Auf besonderen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Stadt Cottbus Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige hygienische Bedenken bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Feierhallen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Cottbus.
- (4) Unübliche Ausgestaltungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Stadt Cottbus zulässig. Entsprechende Wünsche der Hinterbliebenen sind bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung anzuzeigen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Cottbus bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeiten und Nutzungsrechte sowie die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden entsprechend §§ 16 und 18 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten/Beigesetzten.
- (3) Für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung entsprechend § 7 Abs. (3) gilt Abs. (2) sinngemäß.

- (4) In den Bestattungsbezirken II - IX wird den historischen gewachsenen Strukturen der Friedhofs- und Bestattungskultur Rechnung getragen werden.

§ 37 Haftung

Die Stadt Cottbus haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Benutzen der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Cottbus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 2004 außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Grünflächenamtes Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 1. April bis 30. Mai 2006 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Grünflächenamtes mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

gez. Gaffke, Amtsleiter

Öffentliche Zustellung

hier **Norbert Körner**
letzte bekannte Anschrift: **Arndtstr. 4**
03044 Cottbus

Ein an den Empfänger gerichteter Bescheid vom 02.02.2006 (Fahrerlaubnisangelegenheit, Az.: 33.41.02.06.048, 157/06 und 158/06), konnte nicht zugestellt werden, weil sein Aufenthaltsort zurzeit unbekannt ist.

Hinweise auf den Bescheid wurden zum Zweck der Benachrichtigung des Empfängers an den vorgesehenen Stellen für öffentliche Zustellung in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5 und im Technischen Rathaus, ausgehängt.

Der Bescheid kann beim Bürgeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbegebiet 3, 03044 Cottbus, Zimmer 0.23 in Empfang genommen werden.

Im Auftrag
gez. Carsten Konzack, Amtsleiter Bürgeramt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus vom 22.12.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung. (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.01.05 außer Kraft.

Anlage 1

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 EUR

A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	860,00 EUR
A.1.3.	Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	1.080,00 EUR
A.1.3.1.	Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	216,00 EUR
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.230,00 EUR
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten	170,00 EUR
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	450,00 EUR
A.3.	Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	1.215,00 EUR
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	2.430,00 EUR
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.215,00 EUR
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	40,50 EUR
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	81,00 EUR
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	40,50 EUR
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	350,00 EUR
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	11,70 EUR
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	450,00 EUR
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	15,00 EUR
A.3.4.	Urnenfamiliengrabstätte	550,00 EUR
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,40 EUR
A.3.5.	Urnengrabstätten im Friedhain	1.950,00 EUR
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	65,00 EUR
A.3.6.	Urnenparzellen	1.040,00 EUR
A.3.6.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	34,70 EUR

B Gebühren für die Bestattung

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	260,00 EUR
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	610,00 EUR
B.1.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	740,00 EUR

B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	370,00 EUR
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	680,00 EUR
B.2.3.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	960,00 EUR
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	128,00 EUR
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,00 EUR
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 66,25 EUR)	265,00 EUR
B.6.	Urnenausbettung	143,00 EUR

C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen - Bestattungsbezirk I - IX

C.1.	Benutzung einer Feierhalle	170,00 EUR
C.2.	Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	29,00 EUR
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	50,00 EUR
C.4.	Glocke läuten	90,00 EUR
C.5.	Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	23,00 EUR
C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	25,00 EUR
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	100,00 EUR

D Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen

D.1.	liegendes Grabmal	29,00 EUR
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	65,00 EUR
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	83,00 EUR
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,20 EUR

E Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit

E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofsatzung der Stadt Cottbus	65,00 EUR
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	48,00 EUR
E.2.	Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	42,00 EUR

Cottbus, 22.12.2005

**gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus**